

Amtsblatt

der Regierung in Breslau

mit öffentlichem Anzeiger.

Ausgabe B

Stück 40

Ausgegeben in Breslau, Sonnabend, den 4. Oktober

1924

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind spätestens bis Dienstag vormittag 9 Uhr der Schriftleitung zuzusenden.

Inhaltsverzeichnis: Apothekerverordnung, S. 379. — Tarif für den fiskalischen Lagerplatz bei Brieg, S. 379. — Verlorene gegangene Führerscheine, S. 379 und S. 384. — Touristenverkehr, S. 379. — Sicherstellung und Verleihung von Rechten, S. 379/384. — Umgemeindung, S. 384. — Nachträglich eingegangen: Ausspielung von Briefmarken, S. 384.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral- u. Behörden.

902. Betreffend Änderung der Bestimmungen über die Abgabe stark wirkender Arzneimittel sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Staudgefäße in den Apotheken.

Meine Bekanntmachung vom 18. Juni 1920 — I. M. II. 1414 — wird hiermit aufgehoben.

Witihin dürfen nunmehr solche Zeltchen, die nicht mehr als je 0,05 g Santonin enthalten, in den Apotheken wieder ohne ärztliche Anweisung (Rezept) abgegeben werden.

Berlin, 5. 9. 1924.

Der Preussische Minister für Volkswohlfahrt.

903. **Tarif** für den fiskalischen Ladeplatz bei Brieg.

Es ist zu entrichten:

- A) beim Ein- oder Ausladen für jede Tonne (l) zu 1000 kg der über das Ufer bewegten Güter.
- | | |
|-------------|-------------|
| in Klasse I | — 10,5 Pf., |
| II | — 9 " |
| III | — 7,5 " |
| IV | — 6 " |
| V | — 4,5 " |

B) beim Ein- oder Ausbringen von Flößen für je 10 qm Floßfläche 6 Pf.

Befreiungen.

Abgabefrei sind Güter und Flöße, welche Aufsichtszwecken oder der Unterhaltung der Kanal- und Stromanlagen des Reiches oder des Landes dienen.

Z u s ä t z l i c h e B e s t i m m u n g e n.

1. Angefangene Erhebungseinheiten gelten als voll.
2. Die Verteilung der Güter auf die einzelnen Tarifklassen ergibt sich aus dem jeweilig geltenden Güterverzeichnis zum Tarif für die Schiffs- und Flößereiabgaben auf der oberen Oder.
3. Die Abgaben des Tarifs sind in Goldmark erstellt.

Die Umrechnung der Goldmarksätze in Reichsmark (Papiermark) erfolgt auf Grund der Goldabgaben-

verordnung vom 18. Januar 1924 (Gesetzsammlung S. 40) nach dem von dem Herrn Reichsminister der Finanzen bestimmten Goldumrechnungssatz für Reichssteuern.

Die Abgabebeträge in Goldmark werden auf volle 10 Pfennige und die in Reichsmark (Papiermark) auf volle 100 Milliarden aufgerundet.

Dieser Tarif tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt der Regierung in Breslau an Stelle des bisherigen vom 5. April 1911 in Kraft.

Berlin, 10. 9. 1924.

Zugleich im Namen des Finanzministers.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Der Reichsverkehrsminister.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

904. Der für den Martin Kertscher, geb. 28. 9. 1898 in Frankenstein i. Schl., am 17. August 1920 ausgefertigte Kraftfahrzeug-Führerschein Nr. 5363 ist verloren gegangen und wird als ungültig erklärt. Jeder Mißbrauch der Bescheinigung wird strafrechtlich verfolgt. Breslau, 23. 9. 1924. Der Regierungspräsident.

905. Der Bezirksausschuß in Breslau hat durch Beschluß vom 11. September 1924 — B. A. Be. 1664/24 — zu meiner im Regierungsamtsblatt, Stück 37, I. Bd. Nr. 835 für 1924 erlassenen Polizeiverordnung über die Durchführung des deutsch-tschechoslowakischen Abkommens vom 22. Juli 1924 betreffend Erleichterung des Touristenverkehrs vom 13. August 1924 nachträglich seine Zustimmung erteilt.

Breslau, 25. 9. 1924. Der Regierungspräsident.

906. Die Kupferhammer-Aktien-Gesellschaft, Spiritosen- und Präserbenfabrik, früher Georg Wolf, in Breslau, Mühlgasse 9, Eigentümerin dieses Grundstücks Grundbuch Band I, Blatt 209, hat die Sicherstellung folgender Rechte beantragt:

1. Wasser zu Betriebszwecken:

a) durch den gemauerten Kesselbrunnen Nr. 1

dauernd im bisherigen Umfange zur Herstellung von Spirituosen, Trockengemüse, Trockenobst, Obstwein, Fruchtsäften und Kunsthonig, zum Speisen der Dampfessel und zu wirtschaftlichen Nebenzwecken im Betriebe und zum Hausgebrauch dem Grundwasser zu entnehmen.

2. Die Abwässer von den Kondensationen der Dampfmaschine und von Herstellung obiger Spirituosen, Trockengemüse zc. durch einen gemauerten Kanal und zwar von 150 mm Durchmesser durch einen Schlammfang im Zuge durch den Auslauf dauernd im bisherigen Umfange in die alte Oder unterhalb der Claren-Flutrinne einzuleiten.

Die Rechte sollen mit dem Eigentum an dem vorgenannten Grundstück verbunden werden.

Gemäß § 65 des Wassergesetzes vom 7. April 1913 wird dieser Antrag mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß Widersprüche gegen die Sicherstellung der vorstehend unter 1 und 2 beantragten Rechte und Ansprüche auf Herstellung und Unterhaltung von Einrichtungen oder auf Entschädigung bei dem Polizeipräsidenten zu Breslau, Abtlg. V, Rosenthalerstr. 11/13, schriftlich in zweifacher Ausfertigung oder mündlich zu Protokoll anzubringen sind und ferner, daß andere Anträge auf Verleihung des Rechts zu einer Benutzung des Wassers, durch welche die von der Antragstellerin beabsichtigte Benutzung beeinträchtigt werden würde, ebenfalls bei der vorbezeichneten Amtsstelle mit den unter Nr. 2—5 der III. Ausführungsanweisung zum Wassergesetz vorgeschriebenen Unterlagen einzureichen sind.

Die Frist zur Erhebung von Widersprüchen, zur Anmeldung von Ansprüchen und zur Einreichung der letztgenannten Anträge läuft bis einschließlich 1. November 1924.

Diejenigen, die innerhalb dieser Frist keinen Widerspruch gegen die Sicherstellung der beantragten Rechte erheben, werden hierdurch mit der Verwarnung darauf aufmerksam gemacht, daß sie ihr Widerspruchsrecht verlieren, daß ferner nach Ablauf der Frist gestellte Anträge auf Sicherstellung oder Verleihung von Rechten in demselben Verfahren nicht berücksichtigt werden und daß vom Beginn der Ausübung der sichergestellten Rechte wegen nachteiliger Wirkungen nur noch die im § 82 und 203 Abs. 2 des Wassergesetzes bezeichneten Ansprüche geltend gemacht werden können.

Die Akten und Zeichnungen liegen während der Einspruchsfrist im Polizeipräsidentium zu Breslau, Abteilung V, Rosenthalerstr. 11/13, während der Dienststunden zur Einsicht aus.

Die rechtzeitig geltend gemachten Widersprüche usw. werden in einem noch später anzuberaumenden Termine an Ort und Stelle mündlich erörtert werden. Die Erörterung wird auch im Falle des Ausbleibens eines Beteiligten stattfinden.

Breslau, 22. 9. 1924.

Der Bezirksausschuß (Verleihungsbehörde).

907. Der Majoratsbesitzer Hans Georg von Kraußta auf Kraußenthal, Kreis Neumarkt, Eigentümer der Molkerei in Diezdorf, Kreis Neumarkt, hat die Sicherstellung folgender Rechte beantragt:

1. Das Recht, Grundwasser mittels eines Rohrfilterbrunnens 14 m unter Gelände auf Parzelle 5 Kartenblatt 4, Gemarkung Diezdorf im bisherigen Umfange zu entnehmen und im Betriebe der Molkerei auf derselben Parzelle 5 zu gebrauchen und teilweise zu verbrauchen.
2. Das Recht, nach vorheriger Klärung die über das gemeinübliche Maß nicht verunreinigten Abwässer der Molkerei und Tagewässer des Gutshofes innerhalb der Parzelle 5 Kartenblatt 4, Gemarkung Diezdorf im bisherigen Umfange in den kanalisiertierten Dorfgraben einzuleiten.

Gemäß § 65 des Wassergesetzes vom 7. April 1913 wird dieser Antrag mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß Widersprüche gegen die Sicherstellung der vorstehend unter 1 und 2 beantragten Rechte und Ansprüche auf Herstellung und Unterhaltung von Einrichtungen oder auf Entschädigung bei dem Amtsvorsteher über Diezdorf schriftlich in zweifacher Ausfertigung oder mündlich zu Protokoll anzubringen sind, und ferner, daß andere Anträge auf Verleihung des Rechts zu einer Benutzung des Wassers, durch welche die von dem Antragsteller beabsichtigte Benutzung beeinträchtigt werden würde, bei demselben Amtsvorsteher mit den unter Nr. 2—5 der III. Ausführungsanweisung zum Wassergesetz vorgeschriebenen Unterlagen einzureichen sind.

Die Frist zur Erhebung von Widersprüchen, zur Anmeldung von Ansprüchen und zur Einreichung der letztgenannten Anträge läuft bis einschließlich 1. November 1924.

Diejenigen, die innerhalb dieser Frist keinen Widerspruch gegen die Sicherstellung der beantragten Rechte erheben, werden hierdurch mit der Verwarnung darauf aufmerksam gemacht, daß sie ihr Widerspruchsrecht verlieren, daß ferner nach Ablauf der Frist gestellte Anträge auf Sicherstellung oder Verleihung von Rechten in demselben Verfahren nicht berücksichtigt werden und daß vom Beginn der Ausübung der sichergestellten Rechte wegen nachteiliger Wirkungen nur noch die im § 82 und 203 Abs. 2 des Wassergesetzes bezeichneten Ansprüche geltend gemacht werden können.

Die Akten und Zeichnungen liegen während der Einspruchsfrist bei dem Amtsvorsteher über Diezdorf während der Dienststunden zur Einsicht aus.

Die rechtzeitig geltend gemachten Widersprüche usw. werden in einem noch später anzuberaumenden Termine an Ort und Stelle mündlich erörtert werden. Die Erörterung wird auch im Falle des Ausbleibens eines Beteiligten stattfinden.

Breslau, 23. 9. 1924.

Der Bezirksausschuß (Verleihungsbehörde).

908. Die Stadtgemeinde Canth, Kreis Neumarkt, hat beantragt:

- a) Sicherstellung des Rechtes,
aus einem auf dem Gasanstaltsgrundstücke Parzelle 211/32 Kartenblatt 2, Gemarkung Canth vorhandenen Brunnen von 1,0 m lichter Weite und 3 m Tiefe unterirdisches Wasser bis zu einer Menge von 4 ehm täglich und im Bedarfsfall aus einem auf derselben Parzelle vorhandenen zweiten Brunnen von 1,10 m lichter Weite und 6 m Tiefe im Bedarfsfalle unterirdisches Wasser bis zu einer Menge von 4 ehm täglich zutage zu fördern und im Betriebe der städtischen Gasanstalt zu verbrauchen.
- b) Sicherstellung oder Verleihung folgender Rechte:
1. die Kanalisationsabwässer, bestehend aus Koch-, Wasch-, Bade- und Spülwässern und die Tagewässer von Teilen der Bahnhof- und Landauer Straße in einer ungefähren Menge von 585 Litern täglich, zwischen der Wegeparzelle 719/273, Kartenblatt 1 und Parzelle 301/154, Kartenblatt 2, Gemarkung Canth in einen offenen Graben einzuleiten, der in seinem weiteren Verlauf in den Mühlgraben mündet, der seinerseits zwischen den Parzellen 1 und 6, Kartenblatt 4, Gemarkung Canth in die Weistritz mündet,
 2. die Kanalisationsabwässer, bestehend aus Koch-, Wasch-, Bade- und Spülwässern und die Tagewässer von Teilen der Schottke-Gasse, der Bogt-Gasse und der Färber-Straße in einer ungefähren Menge von 14 175 Liter täglich in einen parallel zur Wall-Straße verlaufenden offenen Graben einzuleiten, der etwa 50—60 m unterhalb sich mit dem zwischen den Parzellen 166 und 167 Kartenblatt 2 hinziehenden und innerhalb Parzelle 7, Kartenblatt 4 in die Weistritz mündenden Graben verbindet,
 3. die Kanalisationsabwässer, bestehend aus Koch-, Wasch-, Bade- und Spülwässer und die Tagewässer von Teilen der Fleischer-Gasse, der Schweidnitzer Straße, des Ringes und der Branerei-Gasse in einer ungefähren Menge von 18 810 Liter täglich sowie diejenigen von Teilen der Schimmelwitzer Straße und der Schiekwerder-Straße einschließlich des städtischen Krankenhauses in einer ungefähren Menge von 9915 Liter täglich in den etwa am Schnittpunkt der Branerei-Gasse und der Schiekwerder-Straße beginnenden offenen Graben einzumünden und durch diesen innerhalb der Parzelle 7, Kartenblatt 4, Gemarkung Canth, in die Weistritz einzuleiten.

Gemäß § 65 des Wassergesetzes vom 7. April 1913 wird dieser Antrag mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß Widersprüche gegen die Sicherstellung, event. Verleihung, der vorstehend unter a und b beantragten Rechte und Ansprüche auf Herstellung und Unterhaltung von Einrichtungen oder auf Entschädigung bei der Polizeiverwaltung zu Canth schriftlich in zweifacher Ausfertigung oder mündlich zu Protokoll an-

zubringen sind und ferner, daß andere Anträge auf Verleihung des Rechts zu einer Benutzung des Wassers, durch welche die von der Antragstellerin beabsichtigte Benutzung beeinträchtigt werden würde, bei derselben Amtsstelle mit den unter Nr. 2—5 der III. Ausführungsanweisung zum Wassergesetz vorgeschriebenen Unterlagen einzureichen sind.

Die Frist zur Erhebung von Widersprüchen, zur Anmeldung von Ansprüchen und zur Einreichung der letztgenannten Anträge läuft bis einschließlich 1. November 1924.

Diejenigen, die innerhalb dieser Frist keinen Widerspruch gegen die Sicherstellung oder Verleihung der beantragten Rechte erheben, werden hierdurch mit der Verwarnung darauf aufmerksam gemacht, daß sie ihr Widerspruchsrecht verlieren, daß ferner nach Ablauf der Frist gestellte Anträge auf Sicherstellung oder Verleihung von Rechten in demselben Verfahren nicht berücksichtigt werden und daß vom Beginn der Ausübung der sichergestellten Rechte wegen nachteiliger Wirkungen nur noch die im § 82 und 203 Abs. 2 des Wassergesetzes bezeichneten Ansprüche geltend gemacht werden können.

Die Akten und Zeichnungen liegen während der Einspruchsfrist bei der Polizeiverwaltung zu Canth während der Dienststunden zur Einsicht aus.

Die rechtzeitig geltend gemachten Widersprüche usw. werden in einem noch später anzuberaumenden Termine an Ort und Stelle mündlich erörtert werden. Die Erörterung wird auch im Falle des Ausbleibens eines Beteiligten stattfinden.

Breslau, 23. 9. 1924.

Der Bezirksauschuß (Verleihungsbehörde).

909. Die Firma Malzfabrik Neumarkt i. Schles., Fritz Kirchner, J. Pabel's Nachfolger, in Neumarkt Schles., Eigentümerin der Fabrikanlagen in der Breslauerstraße daselbst, hat die Sicherstellung des Rechts beantragt, mittels eines Rohr- und Kesselbrunnens, ersterer mit Filter von 4,0 m Länge und 204 mm Durchmesser letzterer von 3,0 m lichtigem Durchmesser und 7,2 m Tiefe westlich in der Mitte der Parzelle 382/137 Kartenblatt 3 Gemarkung Neumarkt/Schles. Grundwasser aus Tiefen zwischen 5—13,0 m ab Gelände dauernd im bisherigen Umfang zu entnehmen und zur Speisung der Dampfkessel, zur Malzfabrikation und zu den wirtschaftlichen Nebenzwecken in dem Fabrikgrundstück auf den Parzellen 381/137, 383/140, 384/140, 385/140 und 382/137 deselben Kartenblattes dauernd zu verbrauchen.

Das Recht soll mit dem Eigentum an den im Grundbuch von Neumarkt Band IV Blatt 297, Band VI Blatt 381 und Band IV Blatt 296 verzeichneten Grundstücken verbunden werden.

Gemäß § 65 des Wassergesetzes vom 7. April 1913 wird dieser Antrag mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß Widersprüche gegen die Sicherstellung des vorstehend beantragten Rechts und Ansprüche auf Herstellung und Unterhaltung von Ein-

richtungen oder auf Entschädigung bei der Polizeiverwaltung zu Neumarkt schriftlich in zweifacher Ausfertigung oder mündlich zu Protokoll anzubringen sind und ferner, daß andere Anträge auf Verleihung des Rechts zu einer Benutzung des Wassers, durch welche die von der Antragstellerin beabsichtigte Benutzung beeinträchtigt werden würde, bei derselben Amtsstelle mit den unter Nr. 2—5 der III. Ausführungsanweisung zum Wassergesetz vorgeschriebenen Unterlagen einzureichen sind.

Die Frist zur Erhebung von Widersprüchen, zur Anmeldung von Ansprüchen und zur Einreichung der letztgenannten Anträge läuft bis einschließlich 1. November 1924.

Diejenigen, die innerhalb dieser Frist keinen Widerspruch gegen die Sicherstellung des beantragten Rechts erheben, werden hierdurch mit der Verwarnung darauf aufmerksam gemacht, daß sie ihr Widerspruchsrecht verlieren, daß ferner nach Ablauf der Frist gestellte Anträge auf Sicherstellung oder Verleihung von Rechten in demselben Verfahren nicht berücksichtigt werden und daß vom Beginn der Ausübung des sichergestellten Rechts wegen nachteiliger Wirkungen nur noch die im § 82 und 203 Abs. 2 des Wassergesetzes bezeichneten Ansprüche geltend gemacht werden können.

Die Akten und Zeichnungen liegen während der Einspruchsfrist bei der Polizeiverwaltung zu Neumarkt während der Dienststunden zur Einsicht aus.

Die rechtzeitig geltend gemachten Widersprüche usw. werden in einem noch später anzuberaumenden Termine an Ort und Stelle mündlich erörtert werden. Die Erörterung wird auch im Falle des Ausbleibens eines Beteiligten stattfinden.

Breslau, 23. 9. 1924.

Der Bezirksauschuß (Verleihungsbehörde).

910. Der Gutsbesitzer Rudolf Schede der Jüngere in Roms, Kreis Glatz, hat zur Wasserversorgung des Gutes die Sicherstellung des Rechts beantragt,

das Wasser des Dorfwassers innerhalb der Parzelle 368/147 Kartenblatt 1 Gemarkung Roms nach Bedarf im bisherigen Umfange abzuleiten, von da durch eine unterirdische Rohrleitung zum Wohnhaus und dem Stallgebäude auf Parzelle 353/43 Kartenblatt 1 Gemarkung Roms zu leiten und daselbst zu Wirtschaftszwecken und Trinkzwecken zu gebrauchen und zu verbrauchen.

Gemäß § 65 des Wassergesetzes vom 7. April 1913 wird dieser Antrag mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß Widersprüche gegen die Sicherstellung des vorstehend beantragten Rechts und Ansprüche auf Herstellung und Unterhaltung von Einrichtungen oder auf Entschädigung bei dem Amtsvorsteher über Roms schriftlich in zweifacher Ausfertigung oder mündlich zu Protokoll anzubringen sind und ferner, daß andere Anträge auf Verleihung des Rechts zu einer Benutzung des Wassers, durch welche die von dem Antragsteller beabsichtigte Benutzung beeinträchtigt werden würde, bei dem

selben Amtsvorsteher mit den unter Nr. 2—5 der III. Ausführungsanweisung zum Wassergesetz vorgeschriebenen Unterlagen einzureichen sind.

Die Frist zur Erhebung von Widersprüchen, zur Anmeldung von Ansprüchen und zur Einreichung der letztgenannten Anträge läuft bis einschließlich 1. November 1924.

Diejenigen, die innerhalb dieser Frist keinen Widerspruch gegen die Sicherstellung des beantragten Rechts erheben, werden hierdurch mit der Verwarnung darauf aufmerksam gemacht, daß sie ihr Widerspruchsrecht verlieren, daß ferner nach Ablauf der Frist gestellte Anträge auf Sicherstellung oder Verleihung von Rechten in demselben Verfahren nicht berücksichtigt werden und daß vom Beginn der Ausübung des sichergestellten Rechts wegen nachteiliger Wirkungen nur noch die im § 82 und 203 Abs. 2 des Wassergesetzes bezeichneten Ansprüche geltend gemacht werden können.

Die Akten und Zeichnungen liegen während der Einspruchsfrist bei dem Amtsvorsteher über Roms während der Dienststunden zur Einsicht aus.

Die rechtzeitig geltend gemachten Widersprüche usw. werden in einem noch später anzuberaumenden Termine an Ort und Stelle mündlich erörtert werden. Die Erörterung wird auch im Falle des Ausbleibens eines Beteiligten stattfinden.

Breslau, 23. 9. 1924.

Der Bezirksauschuß (Verleihungsbehörde).

911. Der Mühlenbesitzer Friedrich Jüschke in Altweistritz, Kreis Habelschwerdt, Eigentümer der Obermühle auf dem daselbst gelegenen Grundstück Grundbuch Band III Blatt 130 Altweistritz, hat die Sicherstellung folgender Rechte beantragt,

1. das Recht, das Wasser des Kressenbaches innerhalb der Parzelle Nr. 40, Kartenblatt Nr. 3 Gemarkung Alt-Weistritz im bisherigen Umfange (Mengen etwa bis zu 600 l pro sek.) zu entnehmen, zum Triebwerk auf Parzellen Nr. 38 und 39, Kartenblatt Nr. 3, Gemarkung Alt-Weistritz zu leiten und daselbst zum Betriebe des gesamten Triebwerkes zu gebrauchen und zu verbrauchen,
2. das Recht, das Wasser des Triebwerkgrabens durch die Abzugschleuse (Freislüter) innerhalb der Parzelle Nr. 39, Kartenblatt Nr. 3 Gemarkung Alt-Weistritz, abzuleiten,
3. das Recht, das aus dem Triebwerksgraben abgeleitete Wasser innerhalb der Parzelle Nr. 39, Kartenblatt Nr. 3, Gemarkung Alt-Weistritz, in den Kressenbach wieder einzuleiten,
4. das Recht, das zum Betriebe des Triebwerkes auf Parzelle Nr. 38 und 39, Kartenblatt Nr. 3 Gemarkung Alt-Weistritz gebrauchte Wasser innerhalb der Parzelle Nr. 39, Kartenblatt Nr. 3, Gemarkung Alt-Weistritz, in den Kressenbach wieder einzuleiten,
5. das Recht, das Wasser des Kressenbaches mittels eines Behres von im Mittel 7,45 m Lichtweite, dessen Fachbaum auf + 369,37 m über N. N. liegt,

zwischen den Parzellen Nr. 40 und 66, Kartenblatt Nr. 3, Gemarkung Alt-Weistritz, im bisherigen Umfange zu stauen,

6. das Recht, das Wasser des Triebwerksgrabens vor dem Triebwerk selbst mittels einer Sperrschleuse von 1,3 m Weite und 0,84 m Höhe innerhalb der Parzelle Nr. 39, Kartenblatt Nr. 3, Gemarkung Alt-Weistritz, im bisherigen Umfange zu stauen.

Gemäß § 65 des Wassergesetzes vom 7. April 1913 wird dieser Antrag mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß Widersprüche gegen die Sicherstellung der vorstehend unter 1—6 beantragten Rechte und Ansprüche auf Herstellung und Unterhaltung von Einrichtungen oder auf Entschädigung bei dem Amtsvorsteher über Alt-Weistritz schriftlich in zweifacher Ausfertigung oder mündlich zu Protokoll anzubringen sind und ferner, daß andere Anträge auf Verleihung des Rechts zu einer Benutzung des Wasserlaufs, durch welche sie von dem Antragsteller beabsichtigte Benutzung beeinträchtigt werden würde, bei demselben Amtsvorsteher mit den unter Nr. 2—5 der III. Ausführungsanweisung zum Wassergesetz vorgeschriebenen Unterlagen einzureichen sind.

Die Frist zur Erhebung von Widersprüchen, zur Anmeldung von Ansprüchen und zur Einreichung der letztgenannten Anträge läuft bis einschließlich 1. November 1924.

Diejenigen, die innerhalb dieser Frist keinen Widerspruch gegen die Sicherstellung der beantragten Rechte erheben, werden hierdurch mit der Verwarnung darauf aufmerksam gemacht, daß sie ihr Widerspruchsrecht verlieren, daß ferner nach Ablauf der Frist gestellte Anträge auf Sicherstellung oder Verleihung von Rechten in demselben Verfahren nicht berücksichtigt werden und daß vom Beginn der Ausübung der sichergestellten Rechte wegen nachteiliger Wirkungen nur noch die im § 82 und 203 Abs. 2 des Wassergesetzes bezeichneten Ansprüche geltend gemacht werden können.

Die Akten und Zeichnungen liegen während der Einspruchsfrist bei dem Amtsvorsteher über Alt-Weistritz während der Dienststunden zur Einsicht aus.

Die rechtzeitig geltend gemachten Widersprüche usw. werden in einem noch später anzuberaumenden Termine an Ort und Stelle mündlich erörtert werden. Die Erweiterung wird auch im Falle des Ausbleibens eines Beteiligten stattfinden.

Breslau, 23. 9. 1924.

Der Bezirksausschuß (Verleihungsbehörde).

912. Der Mühlenbesitzer Salo Hamburger in Breslau, Eigentümer der in Groß-Wartenberg gelegenen Dampf- mühle, hat beantragt, ihm folgende Rechte

a) sicherzustellen:

1. das Recht, das Wasser des Distelwitzer Wassers zwischen den Parzellen 27 und 65 Kartenblatt 1, Gemarkung Himmeltal im bisherigen Umfange abzuleiten, mittels eines Betriebsgrabens zum Triebwerk auf Parzelle 204/27 Kartenblatt 2, Gemarkung

Stadt Groß-Wartenberg zu leiten und dort zu gebrauchen,

2. das Recht, das vom Triebwerk auf Parzelle 204/27 Kartenblatt 2, Gemarkung Stadt Groß-Wartenberg gebrauchte Wasser durch den Untergraben zwischen den Parzellen 249/24 und 203/28 desselben Kartenblattes in den Wallgraben, Wasserparzelle 207/29 einzuleiten,
3. das Recht, überschüssiges Wasser aus dem Mühlteich mittels einer Freischleuse, bestehend aus einem Rohrdurchlaß von 0,40 m lichtigem Durchmesser, dessen Sohle am Teich auf + 163,96 N. N. liegt, in einem Freiaraben über Parzelle 393/1 Kartenblatt 1, Gemarkung Schloß-Vorwerk zu leiten und innerhalb dieser Parzelle in den Wallgraben einzuleiten;

b) zu verleihen:

4. das Recht, das Wasser des Distelwitzer Wassers zwischen den Parzellen 27 und 66 Kartenblatt 1, Gemarkung Himmeltal mittels eines Schützenwehres mit 2 Öffnungen von 0,98 bzw. 1,0 m lichter Weite, dessen Fachbaum auf + 164,58 N. N. liegt, bis zur Höhe der Schützafeloberkante + 165,72 N. N. zu stauen,
5. das Recht, das Wasser im Betriebsgraben vor dem Triebwerk auf Parzelle 204/27 Kartenblatt 2, Gemarkung Stadt Groß-Wartenberg und im Mühlteich auf Parzelle 81 desselben Kartenblattes bis zur Höhe + 165,52 N. N., d. i. 0,23 m über der Staumarkte + 165,29 N. N. zu stauen.

Gleichzeitig ist die gewerbepolizeiliche Genehmigung zum Einbau einer Turbine nachträglich beantragt worden.

Gemäß § 65 des Wassergesetzes vom 7. April 1913 und § 17 der Reichsgewerbeordnung wird dieser Antrag mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß Widersprüche gegen die Sicherstellung und Verleihung der vorstehend unter 1—5 beantragten Rechte und Ansprüche auf Herstellung und Unterhaltung von Einrichtungen und Sicherstellung und Widersprüche gegen die gewerbepolizeiliche Genehmigung bei der Polizeiverwaltung zu Groß-Wartenberg schriftlich in zweifacher Ausfertigung oder mündlich zu Protokoll anzubringen sind und ferner, daß andere Anträge auf Verleihung des Rechts zu einer Benutzung des Wasserlaufs, durch welche die von dem Antragsteller beabsichtigte Benutzung beeinträchtigt werden würde, bei derselben Amtsstelle mit den unter Nr. 2—5 der III. Ausführungsanweisung zum Wassergesetz vorgeschriebenen Unterlagen einzureichen sind.

Die Frist zur Erhebung von Widersprüchen, zur Anmeldung von Ansprüchen und zur Einreichung der letztgenannten Anträge läuft bis einschließlich 1. November 1924.

Diejenigen, die innerhalb dieser Frist keinen Widerspruch gegen die Sicherstellung und Verleihung der be-

antragten Rechte oder gegen die gewerbepolizeiliche Genehmigung der Anlage erheben, werden hierdurch mit der Verwarnung darauf aufmerksam gemacht, daß sie ihr Widerspruchsrecht verlieren, daß ferner nach Ablauf der Frist gestellte Anträge auf Sicherstellung oder Verleihung von Rechten in demselben Verfahren nicht berücksichtigt werden und daß vom Beginn der Ausübung der sichergestellten und verliehenen Rechte wegen nachteiliger Wirkungen nur noch die im § 82 und 203 Abs. 2 des Wassergesetzes bezeichneten Ansprüche geltend gemacht werden können.

Die Akten und Zeichnungen liegen während der Einspruchsfrist bei der Polizeiverwaltung zu Groß-Wartenberg während der Dienststunden zur Einsicht aus.

Die rechtzeitig geltend gemachten Widersprüche usw. werden in einem noch später anzuberaumenden Termine an Ort und Stelle mündlich erörtert werden. Die Erörterung wird auch im Falle des Ausbleibens eines Beteiligten stattfinden.

Breslau, 23. 9. 1924.

Der Bezirksausschuß (Verleihungsbehörde).

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

913. Grundstücksungemeindung in Karschau.

Durch rechtskräftigen Beschluß des hiesigen Kreis-ausschusses vom 5. Mai d. J. wurde auf Grund des § 2 Ziffer 4 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 im Einverständnis der Beteiligten genehmigt, daß folgende staatlichen Dorfauentrennstücke und zwar:

1. Kartenblatt 3 Parzellen Nr. 473/146 im Flächeninhalt von 71 qm, Eigentümer: Grenzpolizei-Oberwachtmeister a. D. Johann Stowronel in Karschau,
2. Kartenblatt 3 Parzellen Nr. 475/146 im Flächeninhalt von 2,68 ar, Eigentümer: Stellenbesitzer Johann Lazina in Karschau,

aus dem Gutsbezirk Karschau ausscheiden und mit dem Gemeindebezirk Karschau vereinigt werden.

Kimpfisch, 10. 9. 1924.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Nachträglich eingegangen:

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

914. Der für den Ernst Reinhold Thiel, geboren am 17. 10. 1891 in Flaschenseiffen, Kreis Löwenberg, am 23. Mai 1922 ausgemerkte Kraftwagen-Führerschein Nr. 8378 ist verloren gegangen und wird als ungültig erklärt. Jeder Mißbrauch der Bescheinigung wird strafrechtlich verfolgt.

Breslau, 23. 9. 1924.

Der Regierungspräsident.

915. Der Herr Preussische Minister für Volkswohlfahrt hat mit Rücksicht darauf, daß die für die Zeit vom 28. September bis 5. Oktober 1924 in Aussicht genommene Briefmarkenausstellung auf die Zeit vom 2. bis 9. November 1924 verlegt worden ist, genehmigt, daß der Ziehungstermin für die Auspielung von Briefmarken auf den 9. Dezember 1924 festgesetzt wird.

Breslau, 30. 9. 1924.

Der Regierungspräsident.